

um 1220 Güter in nicht weniger als 22 Orten an das Kloster Baumburg übergeben. Da die Altbesitzungen der Vögte von Mödling vornehmlich im Chiemgau liegen, wird man engen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Edelfreien von Megelingen und den „Vögten von Mödling“ annehmen müssen. Die Vogteiburg „Megelingen“ (= Mödling) ist sozusagen das „neue Megelingen“. Dieses Modell wird aber nur bei nicht-grafenbaren Familien sichtbar, die sich im Aufstieg befinden. Immerhin drückt sich in der auffälligen Burg- und gleichzeitigen „Familien“-Benennung bereits ein älteres Selbstverständnis im Sinne eines Geschlechts aus.

Geradezu in krassem Gegensatz zu diesem Modell steht aber die Namengebungssitte bei den großen Grafenfamilien Bayerns im 11./12. Jahrhundert.

Trotz dieser Feststellung einer anfangs keineswegs einheitlichen Entwicklung der Doppelnamigkeit vor allem innerhalb des edelfreien Adels und trotz der Tatsache, daß sich viele dieser Personen nicht nur nach einem einzigen Sitz benennen, kann der rasche Trend zur Entwicklung von Familiennamen, die ein Herrschaftszentrum signalisieren, keineswegs in Abrede gestellt werden.

Eine Reihe von Urkunden schon des 11. Jahrhunderts lassen auch deutlich erkennen, daß die genauere Bezeichnung der Zeugen nach „Wohn“-Orten keineswegs nur ein Hilfsmittel der Urkundenschreiber zur Identifizierung der einzelnen Personen war. J. Sturm stellte bereits fest, daß die Formulierung *nominatus* (etwa bei *nobilis vir nominatus de Sahsinchheim* oder bei *Oudalschalch de Tanna nominatus*) offenbar schon die Absicht ausdrückt, „den Ortsnamen mit dem Personennamen zu einer neuen Namenseinheit zu verbinden“¹⁷⁷). Die Frage ist nur, von wem die Tätigkeit des „Nominierens“ ausging. Mir will scheinen, daß die Hörigen dafür nicht primär in Frage kommen, denn sie kannten ja ihren jeweiligen „Herrn“. Vielmehr scheint für die Doppelbenennung einzelner Adeliger der Lehensherr primär verantwortlich zu sein. Er kannte seine Standesgenossen und seine großen Lehensträger genau. Der zunächst extensiv begüterte Hochadel entzog sich ja geradezu einer klaren lokalen Festlegung, wollte man nicht die ganze Reihe der Herrschafts-„Sitze“ aufzählen, wie das in spätmittelalterlichen und noch frühneuzeitlichen Urkunden oft der Fall ist. Aber die kleineren Lehensträger, oft Seitenzweige größerer Familien, das Gros der Vasallen, bedurften einer genaueren Charakterisierung; sie waren gleichzeitig verhältnismäßig

¹⁷⁷) Sturm, Preysing S. 261.